

Führungen durch die Deutsche Bücherei während der Leipziger Herbstmesse. — Die Direktion der Deutschen Bücherei gibt auch während der bevorstehenden Herbstmesse den buchhändlerischen Besuchern Leipzigs Gelegenheit zu einer Besichtigung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Deutschen Bücherei. Für Buchhändler kostenlose Führungen finden täglich (außer Sonntags) vormittags 11 Uhr und nachmittags 5 Uhr statt, auf Wunsch aber auch zu anderen Zeiten nach vorangegangener telephonischer Anmeldung. Auf die Rehausbildung der Deutschen Bücherei »Zurück zum Weltmarkt durch das Buch« wird gleichzeitig aufmerksam gemacht.

Die **Wiener internationale Buchmesse** findet vom 7. bis 14. September statt.

Moderne Kunst in München. — Seit vorigem Frühjahr veranstaltet das Münchener Graphische Kabinett G. m. b. H. monatlich wechselnd Ausstellungen von hervorragenden Künstlern unserer Zeit wie Beckmann, Chagall, Dix, Grosz, Feininger, Fedel, O. Mueller, Nolde. Am 1. September erfolgt die Eröffnung der XV. Ausstellung mit seltenen graphischen Blättern von Edward Munch aus den Jahren 1894 bis 1921. Retrospektive Ausstellungen altdeutscher Buchillustrationen, des Graphischen Werkes von Claude Lorrain, von Romantiker-Zeichnungen u. a. werden sich anschließen. Die Ausstellungsräume befinden sich gegenüber der Neuen Pinakothek, Barerstraße 46.

Papierlieferung durch die Reichsdruckerei. — Anscheinend ist man an gewisser Stelle der Ansicht, daß die unangebrachte Konkurrenz gegenüber dem Verlags- und Buchdruckgewerbe seitens der Reichsdruckerei auch auf andere Gewerbe ausgedehnt werden muß. Denn eine Verfügung des Reichsfinanzministeriums weist auf eine Anregung des Reichskommissars hin, durch die beabsichtigt wird, »zur Verbilligung des Papierbezugs sämtliche Reichs- und Staatsbehörden in Berlin in Zukunft durch die Reichsdruckerei mit Papier zu beliefern«. Zu diesem Zweck sollen Musterbücher demnächst versandt werden. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die beabsichtigte Papierversorgung durch die Reichsdruckerei nicht nur auf Berlin beschränkt bleiben wird. Mit den in dieser Stadt ansässigen Behörden scheint man vorerst den Anfang machen zu wollen, um dann nach und nach auch die Behörden im Lande — staatliche wie kommunale — als »Kunden« zu gewinnen. Gegen diese der Reichsdruckerei durch den Reichsfinanzkommissar Dr. Saemisch zugedachte Vermittlerrolle kann das Verlags- wie graphische Gewerbe nicht nachdrücklich genug Protest erheben. Die Ausschaltung des legitimen Handels bedeutet eine überaus fühlbare und ungerechte Benachteiligung aller Kreise, die beim Papierverkauf an die bezeichneten Behörden bisher beteiligt waren. Und beim Papier wird es nicht sein Bewenden haben; die Zentralisierung wird auch andere gewerbliche Gebiete erfassen, wenn die interessierten Kreise nicht rechtzeitig und energisch ihre Stimme erheben. Die »Papierzeitung« bemerkte zu der Papierbelieferung durch die Reichsdruckerei, der Plan des Reichsfinanzministers müsse die schärfste Gegnerschaft des gesamten Papierfachs, insbesondere des Groß- und Einzelhandels, hervorrufen. Durch das bürokratische Wesen einer großen Einkaufsstelle für alle Reichsbehörden würde der Begünstigung einzelner Großfirmen Tür und Tor geöffnet, und die Ausschaltung des Wettbewerbs im Verein mit erhöhten Frachten und Verwaltungskosten würde die Papierbezüge der Reichsbehörden gegenüber den Bezügen vom freien Handel verteuern. Auch die Buchdrucker haben in der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« gegen diese Zentralisierungsbestrebungen unzweideutig Stellung genommen. U. a. wird erklärt, es dürfe nicht mehr weit sein bis zu der Forderung, daß alle Behördenaufträge restlos in der Reichsdruckerei hergestellt werden müssen, damit das Papierlager ausgenutzt werden kann. Hoffentlich wird es gelingen, den Reichsfinanzkommissar davon zu überzeugen, daß mit diesen Sparmaßnahmen weit mehr Schaden als Nutzen erzielt wird, abgesehen von der Verärgerung und materiellen Schädigung der bisherigen Lieferanten und Interessenten, die doch alle unter dem Druck einer hohen Steuerbelastung leiden.

Metallmarktbericht der Deutschen Metallhandel-A.-G., Berlin-Oberschöneweide, vom 27. August 1924. — In der Berichtswoche hatte der Metallmarkt keine wesentlichen Veränderungen aufzuweisen. Lediglich Zinn war erheblichen Schwankungen unterworfen. Dieses Metall

fiel innerhalb von zwei Tagen um £ 10.—, um sich am nächsten Tage, am Schluß der Woche, wiederum um £ 5.— zu erholen. Bekanntlich ist der Markt für dieses Metall zurzeit derart eng, daß er fast vollkommen in der Hand einiger maßgebenden Firmen liegt, so daß sich über eine weitere Entwicklung des Preises für dieses Metall überhaupt nichts voraussagen läßt. — Die übrigen Kurse setzten zwar die Aufwärtsbewegung der vergangenen Wochen nicht fort, doch sind sie weiter gut gehalten.

Auf dem deutschen Metallmarkt, der nunmehr seit Monaten vollkommen lustlos liegt, machten sich geringe Anzeichen für eine Belebung bemerkbar, insbesondere scheint die bevorstehende Unterzeichnung des Londoner Abkommens belebend auf das Exportgeschäft zu wirken. Es ist somit zu hoffen, daß wir vor einer Beendigung der Krise, die die gesamte deutsche Industrie seit Monaten durchzumachen hat, stehen. Am Schluß der Woche stellten sich die Kurse wie folgt:

London:

Zinn £ 253.—/255.—,
Blei £ 32.10.—/33.—,
Antimon £ 45.—.

Berlin:

Metallsorten:	Preise per 1 kg am				
	21. 8.	22. 8.	25. 8.	26. 8.	27. 8.
Weichblei	0,64	0,64	0,64	0,64	0,64
Bankzinn	5,05	5,10	5,05	4,95	5,00
99% Stützensinn	4,95	5,00	4,95	4,85	4,90
Antimon-regulus	0,83	0,83	0,84	0,84	0,84
Raff. Kupfer	1,14	1,15	1,16	1,15	1,15
Stereotypmetall	0,72	0,72	0,72	0,72	0,72
Sehmaschinenmetall	0,71	0,71	0,71	0,71	0,71

Vorstehende Preise verstehen sich bei dem Bezug von Waggonladungen ab Werk.

Die englische Reparationsabgabe. — Gegenüber unzutreffenden Nachrichten über die Wiedereinführung der 26prozentigen englischen Reparationsabgabe wird, anscheinend von maßgebender Stelle, auf folgendes hingewiesen: Der Beschluß der englischen Regierung, die Reparationsabgabe wieder in Höhe von 26% zu erheben, ist noch nicht in Kraft gesetzt worden. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens, wie auch über die Modalitäten der Erhebung der Reparationsabgabe wird noch zwischen der deutschen und der englischen Regierung verhandelt. Die deutsche Regierung versucht das Inkrafttreten der erhöhten Reparationsabgabe möglichst um mehrere Wochen hinauszuschieben.

Aus dem Sachverständigengutachten folgt, daß die 26prozentige Reparationsabgabe keine Belastung für den deutschen Exporteur bedeuten darf, und daß sie in voller Höhe dem deutschen Exporteur zurückerstattet werden muß. Es kommt hierbei nur, wie an zuständiger Stelle versichert wird, eine Erstattung in bar in Frage.

Fristverlängerung für die Goldbilanzen. — Die Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 schreibt, wie bekannt, eine Vermögensaufstellung in Gold für die sämtlichen Kaufleute bis zum 1. Juli 1924 vor, wobei indessen von vornherein die Möglichkeit gegeben war, diesen Termin bis zum 1. Oktober hinauszuschieben. An diesem Tage müßte eigentlich die Umstellung vollzogen sein. Inzwischen hat sich jedoch gezeigt, daß die gegebene Frist, wenigstens für viele Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstige Gesellschaften, nicht ausreicht, um die wirklichen Werte ihrer Unternehmungen einwandfrei ermitteln zu können. Die Bestrebungen, die letzte Frist zur Einreichung der Goldbilanzen über den in der Goldbilanzverordnung vorgesehenen Zeitpunkt hinaus zu verlängern, haben zu verschiedenen Anträgen bei den maßgebenden Reichsbehörden geführt, und zwar mit Erfolg, wie die nachfolgende, von amtlicher Seite verbreitete Meldung beweist: Die beschleunigte Aufstellung von Goldbilanzen entspricht einem dringenden wirtschaftlichen Bedürfnis und muß daher mit allem Nachdruck gefördert werden. Mit Rücksicht darauf, daß die gesetzliche Regelung der Gebühren und Kosten für die Umstellung erst unmittelbar bevorsteht, wurde indessen der Wunsch der Wirtschaft, die Frist zur Vorlegung von Goldmarkt-Eröffnungsbilanzen in mäßigen Grenzen zu verlängern, als berechtigt anerkannt. Die Reichsregierung entschloß sich daher, für Gesellschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, auf Grund von § 20 der Goldbilanzverordnung die Frist zur Vorlegung von Goldmarkt-Eröffnungsbilanzen bis zum 30. November zu verlängern.